Erweitertes Führungszeugnis – ein Instrument unter vielen

Das erweiterte Führungszeugnis macht als Teil eines Gesamtkonzepts zum Thema Kindeswohl durchaus Sinn / Ein Überblick über rechtliche Fragen

Kindeswohl im Sportverein – für viele Vereinsvorstände scheint dieses Thema fast unweigerlich mit der Einforderung eines erweiterten Führungszeugnisses verbunden zu sein. Dabei ist ein solches Zeugnis nur ein Instrument von vielen, um Kindeswohlgefährdung im Verein vorzubeugen (siehe Seite 4–7). Als Teil eines Gesamtkonzeptes macht das erweiterte Führungszeugnis aber Sinn – und wird vom Landessportbund (lsb h) sowie der Sportjugend Hessen für bestimmte Personengruppen auch empfohlen. Wie Vereine am besten damit umgehen, erklärt Maxi Behrendt, Referentin für juristische Angelegenheiten des lsb h.

Frau Behrendt, bei den Vereinen herrscht große Unsicherheit: Müssen sie von ihren Trainern und Mitarbeitern ein erweitertes Führungszeugnis einfordern?

Das ist pauschal schwer zu beantworten: Laut dem überarbeiteten Bundeskinderschutzgesetz von 2012 ist es Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, z.B. Jugendämtern, verboten, einschlägig vorbestrafte Personen im Kinder- und Jugendbereich zu beschäftigen. Gleichzeitig verpflichtet das Gesetz sie dazu, Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe zu schließen – also auch mit Sportvereinen. So soll sichergestellt werden, dass auch dort keine einschlägig vorbestraften Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Kindern betraut sind. Wie genau diese Vereinbarungen ausgestaltet sind – und ob es sie überhaupt schon gibt –, ist in Hessen regional sehr unterschiedlich. Meist enthalten sie aber die Verpflichtung, von allen im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen ab 14 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Wer als Verein eine solche Vereinbarung unterzeichnet, ist in der Pflicht, die erweiterten Führungszeugnisse für einen bestimmten Personenkreis zu prüfen. Häufig knüpfen die Städte und Gemeinden auch ihre Sportförderung daran, dass die entsprechende Vereinbarung unterschrieben und erfüllt wird.

Wenn ich als Verein erweiterte Führungszeugnisse einsehen möchte. Wie gehe ich vor?

Zuerst muss festgelegt werden, von welchem Personenkreis ein solches Zeugnis benötigt wird. Diesen Personen (z.B. Übungsleiter) händige ich ein Schreiben aus, aus dem hervorgeht, dass für ihre haupt- oder ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist. Entsprechende Vordrucke gibt es unter www.kindeswohl-im-sport.de. Das Zeugnis selbst kann ausschließlich vom Betroffenen selbst beantragt werden. Sobald es ihm zugeschickt wurde, legt er es dem Verein vor. Wir empfehlen dafür das Vier-Augen-Prinzip, also etwa eine Einsicht durch ein Vorstandsmitglied und den Kinderschutzbeauftragten. Da erw. Führungszeugnisse datenschutzrechtlich relevante Informationen enthalten, dürfen sie nicht kopiert werden und sind nach Vorlage wieder dem Betroffenen auszuhändigen. Über die Einsicht in das erw. Führungszeugnis ist ein Vermerk zu erstellen (Vorlage unter www.kindeswoh-im-sport.de), dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, und wann erneut ein erw. Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Hier werden drei bis fünf Jahre empfohlen.

Das klingt nach großem bürokratischem Aufwand für die jeweiligen Vereine ...

Das stimmt. Deshalb begrüßen wir als Landessportbund ein Verfahren, das einige Kommunen schon eingeführt haben: Dort nimmt das jeweils zuständige Amt die Einsicht vor. Der Verein wird dann darüber informiert, ob etwas vorliegt oder nicht.

Wie gehe ich damit um, wenn dem erweiterten Führungszeugnis tatsächlich eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu entnehmen ist?

Dann hat der Verein die Konsequenzen zu ziehen: Die Person darf ab sofort nicht mehr in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden. Eine Beschäftigung in anderen Bereichen, z.B. in der Zusammenarbeit mit Erwachsenen, ist aber weiterhin möglich. Wir empfehlen, in solchen Fällen eine Beratungsstelle zu kontaktieren.

Für alle Vereine, die bisher noch keine Vereinbarung mit dem jeweiligen Jugendamt geschlossen haben: Gibt es vonseiten des Landessportbundes eine Empfehlung, wann Führungszeugnisse sinnvoll sind?

Ja. Wir empfehlen die Vorlage bei folgenden Personengruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten: bei hauptamtlich tätigen Personen, bei ehren- oder nebenamtlichen Übungsleitern, die Einzeltraining durchführen, sowie bei Freiwilligendienstleitenden. Bei allen anderen muss nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit durch den Verein überprüft werden, ob eine Vorlage notwendig ist. Vor Veranstaltungen mit Übernachtungen empfehlen wir zudem eine Schulung der Aufsichtspersonen. Dabei sollten Standards abgesprochen werden. Dazu gehört es, Eins-zu-Eins-Situationen mit Betreuer, insbesondere beim Übernachten und Duschen, zu vermeiden. Außerdem sollten Minderjährige immer durch ein Team von mindestens zwei Personen – idealerweise beide Geschlechter – betreut werden.

Die Fragen stellte Isabell Boger

Titelthema Kindeswohl im Sport

Ein erweitertes Führungszeugnis ähnelt einem polizeilichen Führungszeugnis – allerdings ergänzt um geringfügige Verurteilungen, Sexualstraftaten und Verurteilungen, die wegen Fristablaufs nicht mehr im „normalen" Führungszeugnis aufgeführt sind. Für Ehrenamtliche ist die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gebührenfrei, ansonsten fällt eine Gebühr von 13 Euro an.

Die genaue Rechtslage kann im § 72a Sozialgesetzbuch (Achtes Buch) nachgelesen werden. In § 30a Bundeszentralregistergesetz ist die Antragstellung für erweiterte Führungszeugnisse geregelt.